



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0156551-0001/AAG-0002

Arnsberg, 11.05.2021

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn hat mit Datum vom 22.03.2021, die Erteilung einer Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197, 198, 205, 206, 295, 299, 306, 337, 338 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Kleinmengentleerung für flüssige oder feste Abfälle in Gebinden mit einem Volumen von bis zu 60 l im genehmigten Behälterzwischenlager. Die zusammengeführten Kleinmengen werden in 5000 l-Chargen nach Freigabe durch das Labor über eine festinstallierte Kunststoffleitung mit einem Saug-Druck-Tankfahrzeug aufgenommen und der genehmigten CP-Anlage zugeführt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.8.1.1 (G), 8.8.2.1 (G), 8.10.2.1 (G), 8.11.1.1 (G), 8.12.1.1 (G), 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1, 8.6.1 Spalte 1 und 8.7.2.1 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur chemischen Emulsionsspaltung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 100 t oder mehr je Tag sowie Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV

in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplante Kleinmengenentleerung wird in dem genehmigten und vorhandenen Behälterzwischenlager errichtet und betrieben, so dass das Vorhaben mit keiner räumlichen Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage verbunden ist.

Das genehmigte Behälterzwischenlager, der Abfüllplatz und die genehmigte CP-Anlage, in der die zusammengeführten Kleinmengen behandelt werden sollen, werden AwSV-konform betrieben, so dass keine Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu befürchten sind.

Die Durchsatzleistung und die Lagerkapazitäten der genehmigten CP-Anlage erhöhen sich nicht.

Die beantragte Kleinmengenentleerung soll werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Behälter-Zwischenlager sporadisch zu betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb der Kleinmengenentleerung statt.

Durch die Änderungen an den Anlagen fallen keine zusätzlichen Abfallarten an und es erhöht sich nicht die genehmigte Abfallmenge. Die Änderung hat keinen Einfluss auf den genehmigten Annahmekatalog.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner relevanten Veränderung der Schadstoff-, Lärm- oder Geruchssituation, sodass hierdurch hervorgerufene Belästigungen ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der beabsichtigten Änderungen ist keine zusätzliche Inanspruchnahme oder Versiegelung von Grund und Boden erforderlich. Somit findet kein Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Bezüglich des Standortes des Vorhabens werden daher keine relevanten Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2 tangiert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Bei dem Gesamtbetrieb handelt es sich gemäß der 12.BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Durch die im vorhandenen Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zum Verhindern von Störfällen wird ein größtmöglicher Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet. Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Es werden keine andersartigen Technologien oder Stoffe als bisher verwendet.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Mertens